



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.4 – 5 S 4407 – 6. 69 559

München, 13.07.2006
Telefon: 089 2186 2414
Name: OStRin Barbeau

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2008/2009

In den Staatsanzeiger und in das Beiblatt zum Amtsblatt ist zu setzen:

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2008/2009

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. Juli 2006 Nr. III.4 - 5 S 4407 - 6. 69 559

1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2008/2009 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

1.1	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommerferien 2008	04. August 2008	15. September 2008

Weihnachtsferien 2008/2009	22. Dezember 2008	05. Januar 2009
Frühjahrsferien 2009	23. Februar 2009	28. Februar 2009
Osterferien 2009	06. April 2009	18. April 2009
Pfingstferien 2009	02. Juni 2009	13. Juni 2009

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen 2008	03. November 2008	05. November 2008
-----------------------	-------------------	-------------------

Die Sommerferien 2009 beginnen am 03. August 2009 und enden am 14. September 2009.

- 1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.
- 1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Ziffer 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- a) dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,
- b) dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

2. Schulfreie Samstage

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Siegfried Schneider
Staatsminister